

RS OGH 1990/5/23 9ObA116/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1990

Norm

BUAG §13b

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 13 b Abs 8 BUAG regelt gemeinsam mit Abs 9 die Abgrenzung von Abfertigungsansprüchen nach dem BUAG gegenüber solchen nach dem AngG. Das BUAG geht bei der Abgrenzung gegenüber dem AngG vom Grundsatz der Nichteinwirkung auf die durch die Verwendung des AngG jeweils geschaffene Rechtssituation aus. Es liegt ausschließlich an den beiden Kontrahenten, wie sie die vor dem Arbeitsverhältnis als Angestellter liegenden Arbeiterzeiten behandeln.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 116/90
Entscheidungstext OGH 23.05.1990 9 ObA 116/90
Veröff: ZAS 1991,198 (Reinhard Resch)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0052547

Dokumentnummer

JJR_19900523_OGH0002_009OBA00116_9000000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at